

ABTEILUNG FREMDLEGISTIK UND RECHTSKOORDINATION

Abteilung Rechtsdienst 2

**Bundesministerium für Justiz**Museumstraße 7
1070 WienTeam.s@bmj.gv.at

Wien, am 16.04.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMJ-S318.034/0007-IV/2015
vom 12.03.2015Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-IL.99.10.1/0018-RD
2/2015Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Mag. Kuscher
6668**Strafrechtsänderungsgesetz2015;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 (Änderung des StGB):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3 StGB):**

Dem geltenden Fahrlässigkeitsbegriff des § 6 StGB soll der Begriff der groben Fahrlässigkeit (Abs. 3) angefügt werden. Den Erläuterungen dazu ist u.a. zu entnehmen, dass der Begriff der groben Fahrlässigkeit bereits in zahlreichen Straftatbeständen enthalten ist (zB §§ 104a, 106 etc. StGB), eine Definition dieses Begriffs es bisher im StGB nicht gibt und im Zuge der Neugestaltung der §§ 80, 88 und 89 StGB es sinnvoll erscheint, auch eine Definition der groben Fahrlässigkeit in den Allgemeinen Teil des StGB aufzunehmen.

Lehre und Judikatur haben dazu für den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab in den vergangenen Jahrzehnten eine Anforderung an ein Verhalten entwickelt, „*das von einem einsichtigen und besonnenen Menschen in der Lage des Täters verlangt werden kann*“. Bei der Beurteilung der konkreten Sorgfaltspflichten wurde immer von einer differenzierten Einzelfallbetrachtung ausgegangen, die selbstverständlich auch Aspekte einer groben Fahrlässigkeit im Anlassfall miteinzubeziehen hatten. Auch bei der Beurteilung einer groben Fahrlässigkeit (anhand des neuen Absatzes 3) wird man von einer Einzelfallbetrachtung nicht abgehen können.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die Einführung eines differenzierten Sorgfaltsmaßstabs in Gestalt der groben Fahrlässigkeit im Allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts nicht zwingend notwendig, zumal die geltende Rechtsordnung mit den bereits bestehenden Komponenten der „Verpflichtung zur Sorgfaltsübung“, der „subjektiven Befähigung“ und der „Zumutbarkeit der Sorgfaltsübung“ (vgl. § 6 Abs. 1) hinreichende Instrumente zur Verfügung stellt, um auch ein grob fahrlässiges Verhalten feststellen und - bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale - sanktionieren zu können.

Es wird zudem bemerkt, dass durch Definition für ein „grobes Verschulden“ und die daran anknüpfenden Änderungsvorschläge in den §§ 80 ff. StGB logische Fehler bzw. Systembrüche entstehen. So erscheint es etwas „konstruiert“, eine „grob fahrlässig“ begangene Tötung nicht als Qualifikation einer „fahrlässigen Tötung“ zu betrachten, sondern daraus einen eigenen Straftatbestand zu machen, während der Eintritt der Todesfolge für eine größere Anzahl an Personen eine Qualifikation darstellen soll (vergleiche den geplanten Wortlaut des § 81 Abs. 3 StGB). Zudem sind die Bezugnahmen auf den geplanten § 81 StGB, wie sie nun etwa in § 88 Abs. 3 und in § 89 StGB vorgesehen sind, durch den völlig anderen Aufbau des § 81 StGB unklar bzw. ins Leere führend.

Zu Z 10 (§ 70 StGB):

Die Erläuterungen zur Definition der „Berufsmäßigen Begehung“ führen unter anderem aus, dass *„die Begehung mehrerer Taten nunmehr eine Voraussetzung für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit ist, wobei in den letzten zwölf Monaten zumindest zwei solche Taten begangen worden sein müssen. Es ist ausreichend, dass die beiden Vortaten festgestellt werden können. Eine Verurteilung wegen dieser Taten ist nicht erforderlich, kann aber bei der Beurteilung der berufsmäßigen Begehung herangezogen werden, sofern die zugrunde liegende Tat innerhalb der letzten 12 Monate begangen wurde.“*

Die Feststellung, wonach es ausreichend ist, dass die beiden Vortaten „festgestellt werden können“, steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich (Art. 6 Abs. 2 EMRK) und einfachgesetzlich (§ 17 StPO) normierten Unschuldsvermutung. Die Bemerkung „eine Verurteilung wegen dieser Taten ist nicht erforderlich“ könnte allenfalls auf eine diversionelle Erledigung hindeuten, wobei aber anzumerken ist, dass als eine der Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung ein hinreichend geklärter Sachverhalt (vgl. auch § 198 Abs. 1 StPO) gesetzlich normiert ist.

Zu § 109 StGB:

Aufgrund der engen Definition des Begriffs der Wohnstätte (§ 109), der etwa Störungen eines Geschäftsbetriebs nicht umfasst, darf nachfolgende Neuformulierung eines § 109a vorgeschlagen werden:

„Störung des Geschäftsbetriebs

§ 109a. (1) *Wer in Betriebsgebäude, Betriebsgelände, Stallungen, Amtsgebäude oder sonstige umfriedete Grundstücke, die der Erwerb- oder Berufsausübung dienen, mit dem Vorsatz eindringt, den Geschäftsbetrieb zu stören oder sich Kenntnisse über diesen Betrieb zu verschaffen, deren Preisgabe oder Veröffentlichung zu einer solchen Störung führen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) *Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.“*

Zu Art 2 (Änderung der StPO):

Zu Z 9 (§ 198 Abs. 2 Z 1 StPO):

Dem vorliegenden Änderungsvorschlag zufolge soll ein Vorgehen nach den Diversionsbestimmungen der StPO zulässig werden, wenn die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB anzunehmen ist. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Erläuterungen nehmen hier unter anderem auf die in § 31 Abs. 2 Z 4 bis 11 StPO genannten Delikte Bezug. In diesem Katalog finden sich auch solche Delikte wie das des Vergehens der Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB). Es wäre zu hinterfragen, ob dieses Delikt weiterhin vor einem Landesgericht als Geschworenengericht zu verhandeln ist oder - vor allem aus ökonomischen („Ressourcen schonenden“) Gründen, wie dies auch anlässlich vergangener Novellen der StPO durch das Justizministerium zB im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Mandatsverfahrens in § 491 StPO mit 01.01.2015 argumentiert wurde - nicht beispielsweise vor einem Einzelrichter des Landesgerichtes verhandelt werden könnte.

Abschließend dürfen die vorgeschlagenen Verschärfungen im Bereich des Sexualstrafrechts und im Bereich der Gewalt in der Familie als wichtiger Schritt im Hinblick auf die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter gesehen werden. Insbesondere wird die Änderung in § 198 Abs. 3 StPO (keine Diversion bei schweren Fällen des Sexualstrafrechtes) begrüßt.

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Ergeht an:

BMJ

team.s@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Elektronisch gefertigt:

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-24T16:54:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	